

# Anmeldung Abmeldung von Hunden

Steuernummer.: 410

Name, Vorname des Hundehalters/in

Geburtsdatum:

Wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Plz. Ort)

tagsüber erreichbar unter Fax  
Telefonnummer

Anmeldung / Abmeldung zum:

## Anmeldegrund:

Neuzugang

Ersthund  Zweithund  Dritthund und weiterer Hund

Rasse \_\_\_\_\_  gefährlicher Hund (s. Rückseite)

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

(bei Neuzugang bitte Nachweise beifügen (Kaufvertrag oder tierärztliche Bescheinigung, Versicherungspolice, Impfausweis, Bescheinigung aus dem Tierheim o. ä., Rassenachweis ist erforderlich)

**Hinweis: Steuerbetrag für den Ersthund 60,-€, Zweithund 120,-€, Dritthund 144,-€, gefährlicher Hund 720,-€**

Name, Vorname des bisherigen Hundehalters:

Anschrift:

Zuzug am \_\_\_\_\_ versteuert bis \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

letzte Meldeanschrift

## Abmeldegrund:

Halter/in verzogen  Hund/e verkauft

neue Anschrift Hundehalter/in oder Käufer/in des/der Hunde(e)

Der Hund ist:  entlaufen  eingeschlüpfert  verstorben

(bitte Nachweise erbringen - Bescheinigung Tierarzt/ Tierkörperbeseitigungsanstalt)

**Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben**

**Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ich bei Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Ordnungsamt der Gemeinde Erzhausen unverzüglich vorstellig werden muss. Erst danach erhalte ich eine Hundesteuermarke**

Datum

Unterschrift

Wird von der Verwaltung ausgefüllt:

Beginn/Ende Steuerpflicht

Hundemarke Nr.:

**Auszug aus der Hundesteuersatzung der Gemeinde Erzhausen vom 23.08.2010. Inkraftgetreten am 01.01.2011**

**§ 5  
Steuersatz**

- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

**§ 11  
Hundesteuermarken**

- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

**Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO).**

**§ 1  
Halten und Führen von Hunden**

- (2) Wer außerhalb des eingefriedeten Besitztums ... einen Hund führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name und Anschrift der Halterin oder des Halters anzugeben ist; besteht ein Telefonanschluss ist auch die Telefonnummer anzugeben.

**§ 2  
Gefährliche Hunde**

- (1) Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:
1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
  2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
  3. Staffordshire-Bullterrier,
  4. Bullterrier,
  5. American Bulldog,
  6. Dogo Argentino,
  7. Kangal (Karabash),
  8. Kaukasischer Owtscharka,
  9. Rottweiler.
- (2) Gefährlich sind auch die Hunde, die
1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
  2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
  4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.